

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH) hat in seiner Sitzung am 15.12.2020

➤ Die Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen.

Geändert wurde:

Folgende Satzungsinhalte wurden neu aufgenommen oder geändert:

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Abs. 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, hat die Krankenkasse dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

- II. Erhebt die Betriebskrankenkasse nach § 242 Abs. 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Abs. I Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V gilt entsprechend. Die Betriebskrankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Abs. 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine güns-

tigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Betriebskrankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind (§ 175 Abs. 4 Satz 6 bis 8 SGB V).

III. Abweichend von Abs. I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind (§ 175 Abs. 4 Satz 8 SGB V). Abs. I Satz 1 und 4 gelten nicht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

IV. Abs. I Satz 1 und Abs. II sowie Abs. III gelten nicht, wenn ein Wahltarif nach § 15d (Krankengeld) oder § 15e (Wahltarif Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen (§ 53 Abs. 2 SGB V) gewählt wurde. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse nur unter den Voraussetzungen des § 15d Nr. 4 gekündigt werden.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Betriebskrankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt monatlich 0,98 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (§ 261 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

Anlage zu § 18 (AAG); § 8 Umlagesätze

- I. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U1 beträgt 2,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- II. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U2 beträgt 0,51 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Die Änderung der Satzung der BKK SBH wurde vom Ministerium für Soziales und Integration, Baden Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, mit Bescheid vom 23.12.2020, AZ: 61-5221.2-007.02 gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Nach § 21 Satz 1 der Satzung der BKK SBH erfolgt die Bekanntmachung u.a. durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse.

Die Satzung kann während der üblichen Geschäftszeiten der BKK SBH eingesehen werden.

Die Aushangfrist beträgt nach § 21 Satz 2 der Satzung 2 Wochen.

Der Vorstand
Gez.: Uwe Amann

Tag des Anheftens: Montag 28.12.2020 Tag der Abnahme: Montag 11.01.2020

Veröffentlichung in den Standorten Trossingen, Schweningen, St. Georgen, Schonach sowie auf www.bkk-sbh.de